

Gemeinde Bichl

Verordnung der Gemeinde Bichl über das freie Umherlaufen von Hunden (Hundehaltungsverordnung)

Die Gemeinde Bichl erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 2 sowie Art. 37 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes –LStVG- (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 /GVBl. S. 570), folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Bichl.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Große Hunde sind Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere sind unter anderem der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (2) Kampfhunde bestimmen sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBl. S. 513, ber. S. 583).
- (3) Öffentliche Anlagen sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen Wege, Straßen und Plätze.

§ 3 Allgemeine Pflichten

- (1) Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass keine Gefahren entstehen.
- (2) Der Halter hat jederzeit die Kontrolle sicherzustellen.
- (3) Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

§4 Anleinplicht

- (1) Kampfhunde und große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortschaft sowie auf Geh- und Radwegen innerhalb des Gemeindegebiets ständig an der Leine zu führen.
- (2) Unabhängig davon gilt die Anleinplicht für alle Hunde auf Kinderspielplätzen, in deren Nähe, bei Veranstaltungen sowie auf Friedhöfen.
- (3) Die Leine muss schlupfsicher und reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten.
- (4) Ausgenommen von der Leinenpflicht sind:
 - a.) Blindenführhunde

- b.) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
- c.) Hunde, die zum Hüten der Herde eingesetzt sind
- d.) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
- e.) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 5 Freilaufzonen

Außerhalb der geschlossenen Ortslage, mit Ausnahme des Umgriffs von 200 Metern um das Naturbad und der Kindertagesstätte (Am Bad 3) ist das freie Umherlaufen von Hunden zulässig, sofern der Hund jederzeit abrufbar ist.

§6 Landwirtschaft und Jagd

- (1) Hunde dürfen landwirtschaftliche Nutzflächen in der Nutzzeit nicht betreten. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses bis zur Ernte, mit Ausnahme frisch gemähter Flächen.
- (2) Hunde dürfen Wildtiere nicht beunruhigen oder verfolgen.
- (3) In Waldflächen sind Hunde außerhalb von Wegen anzuleinen.

§ 7 Schutzgebiet

- (1) In Schutzgebieten, insbesondere im Bereich des Loisach-Kochelsee-Moores, gilt eine ganzjährige Anleinplicht für alle Hunde.
- (2) Während der Brut- und Setzzeit (01.03.–30.06.) sind Hunde außerhalb befestigter Wege anzuleinen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG i.V.m. § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden,

- 1. wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Kampfhund oder großen Hund gegen die Bestimmungen dieser Verordnung führt,
- 2. wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 verstößt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bichl, den 08.10.2026


Helmut Oppel
1. Bürgermeister

